

Wichtige Informationen

zur AboCard Ausbildung im Abo-Verfahren für Schüler

Bestellung / Kündigung

Der Bestellschein ist für die Dauer des Schulbesuchs an derselben Schule nur einmal auszufüllen. Im Falle eines Schulwechsels muss eine Abmeldung/Änderungsmitteilung von der alten Schule und eine Anmeldung an der neuen Schule erfolgen. Bei Neubestellung ist ein Lichtbild des Schülers der Bestellung beizufügen.

Aufgrund der Bestellung erhält der Schüler über das Schulsekretariat eine AboCard Ausbildung. Für die AboCard gilt eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wird die Karte nach Ablauf von 12 Monaten nicht fristgerecht zum 15. des Vormonats gekündigt, verlängert sie sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Wird das Abo vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, wird die Differenz des Abo-Preises zum regulären Monatskartenpreis nachberechnet.

Änderungen und Kündigungen müssen jeweils **bis zum 15. des Vormonates** beim Schulsekretariat schriftlich erfolgen. Bei jeder Kündigung wird die AboCard zum Kündigungszeitpunkt ungültig und ist bis zum 5. Werktag des Folgemonats beim Schulsekretariat zurückzugeben.

Bei kurzfristigen Änderungen erhält der Schüler zunächst einen Ersatzfahrchein im Schulsekretariat. Dieser ist bei der Ausgabe der AboCard Ausbildung wieder abzugeben. Ein Ersatzfahrchein wird nicht erteilt, wenn die AboCard Ausbildung zu Hause vergessen wurde.

Für die Teilnahme am Abo-Verfahren ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlich. Der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg bucht den jeweiligen Monatsbetrag zum Monatsanfang vom angegebenen Konto ab.

Im Falle einer Tarifierhöhung des Verbunds kann sich der monatliche Abbuchungsbetrag erhöhen. **Fragen zur Höhe des Abbuchungsbetrags beantwortet gerne das jeweilige Schulsekretariat oder das KundenCenter.**

Kann eine Lastschrift nicht vom Konto abgebucht werden (z.B. Löschung des Kontos oder fehlende Deckung, Widersprüche, etc.) stellt der Verbund entsprechend den Tarifbestimmungen die Kosten der AboCard und die entstehenden Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung (Mahnung). In einzelnen Fällen (z.B. zweimalige erfolglose Abbuchung) kann der Schüler mit sofortiger Wirkung aus dem Abo-Verfahren ausgeschlossen werden. Die AboCard Ausbildung ist unverzüglich bei der Schule abzugeben. Solange der Fahrausweis nicht abgegeben wird, ist der bisherige Monatsbetrag weiterhin zu zahlen. Wenn alle Rückstände beim Schulträger bzw. Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg beglichen sind, kann der Schüler frühestens nach Ablauf von 6 Kalendermonaten das Abo neu bestellen. Der Schüler kann dann eine MonatsCard beim KundenCenter, an den Ticketautomaten oder beim Busfahrer gegen Bezahlung des vollen Fahrkartenpreises kaufen.

Verlust und Beschädigung der Chipkarte

Sollte die AboCard Ausbildung verloren gehen oder beschädigt werden, kann ein Ersatzfahrchein durch das Schulsekretariat ausgegeben werden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte kostet laut Tarifbestimmungen 10,00€. Bitte notieren Sie die auf der Kartenrückseite aufgedruckte Ticketnummer, um die Karte im Verlustfall vom Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg sperren zu lassen.

Bei der Benutzung der Busse und Bahnen ist zu beachten, dass:

- die AboCard Ausbildung vom Schüler im Unterschriftenfeld mit Kugelschreiber mit dem Vor- und Nachname unterschrieben ist,
- die AboCard Ausbildung und der Personalausweis dem Kontrollpersonal und den Busfahrern auf Verlangen vorgezeigt werden muss,
- die Angaben inklusive dem Foto auf der AboCard Schüler vollständig leserlich sein müssen. Ansonsten ist diese AboCard Ausbildung gegen einen Ersatzfahrchein umzutauschen. Dies erfolgt durch das Schulsekretariat.

Sollte eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird das öffentliche Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein benutzt. Im Falle einer Kontrolle wird entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von mindestens 60 € erhoben.

Freizeitregelung

Die Freizeitregelung gilt, von Montag-Freitag ab 14 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und landeseinheitlichen Ferientagen, zusätzlich zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel im Move-Gebiet kostenlos in den benachbarten Verkehrsverbänden Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO), Waldshuter Tarifverbund (WTV) und Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB). Bei Karten von Übergangstarifen gelten ggfs. abweichende Freizeitregelungen. Diese können den aktuellen Tarifbestimmungen entnommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an eines der folgenden KundenCenter

KundenCenter in 78048 VS-Villingen

Bahnhofstraße 5
Tel: 07721 / 40206-40
kc-villingen@mein-move.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 08:00 - 17:00 Uhr

KundenCenter in 78713 Schramberg

Leibbrandstraße 2 (am Busbahnhof)
Tel.: 07721 40206-60
kc-schramberg@mein-move.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 07:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr

KundenCenter in 78628 Rottweil

Lehrstraße 50 (Nähe Bahnhof)
Tel.: 07721 40206-50
kc-rottweil@mein-move.de
Öffnungszeiten: Mo – Mi 07:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr, Do 08:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr, Fr 07:30 – 12:00 Uhr

KundenCenter in 78532 Tuttlingen

Bahnhofstraße 100
Tel.: 07721 40206-70
kc-tuttlingen@mein-move.de
Öffnungszeiten: Mo + Di 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Mi 08:00 – 12:30 Uhr, Do 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr, Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Individuelle Regelungen des Landkreises Rottweil:

Weitere Informationen zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) des Landkreises Rottweil (abrufbar unter www.Landkreis-Rottweil.de):

„3. Kind-Regelung“:

Der Eigenanteil zu den Kosten der Schülerbeförderung ist nur für höchstens zwei anspruchsberechtigte Kinder zu bezahlen, und zwar für die beiden Kinder mit den höchsten Eigenanteilen. Familien mit drei oder mehr anspruchsberechtigten Fahrschülern können beim jeweiligen Schulsekretariat einen Antrag auf Befreiung stellen.

Erlass der Eigenanteile:

Familien, die Leistungen der Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, können einen Antrag auf Übernahme der Eigenanteile beim Jobcenter stellen. Der Eigenanteil ist in diesen Fällen immer abzubuchen auch bei Anwendung der 3. Kind-Regelung.

Schüler mit einer Schwerbehinderung

Schüler mit einer Schwerbehinderung können über den Verbund eine Dummy-Karte erhalten. Dazu ist der Bestellschein vollständig auszufüllen (inklusive SEPA-Mandat) sowie eine Kopie des **Schwerbehindertenausweises** und der **Wertmarke** beizufügen. Es werden keine Kosten vom Konto der Eltern abgebucht. Der Verbund erstellt auf Antrag eine Dummy-Karte. Alternativ kann der Schüler wie bisher kostenfrei mit dem Schwerbehindertenausweis und der Wertmarke im ÖPNV fahren.

Bei Fragen zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten wenden Sie sich bitte an Ihr Schulsekretariat, das offene Fragen ggf. zusammen mit dem Schulträger klärt.



Der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg und der Landkreis Rottweil wünschen eine gute Fahrt mit Bus und Bahn.

Stand: Januar 2023